

PROTOKOLL

Über die Verhandlungen der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau
Montag, 17. Februar 2014, im Rathaus Frauenfeld

Die Besinnung zu Beginn der ausserordentlichen Synode wird von Laienpredigerin Ursula Hotz, Sulgen, gestaltet. Am Keyboard begleitet Pfarrer Steffen Emmelius, Aadorf. Ursula Hotz legt ihrer Besinnung den Text aus Lukas 19, Vers 37 bis 40 zu Grunde. Sie geht auf Vers 40 ein: „Wenn die Jünger schweigen, werden die Steine reden.“ Steine können eigentlich nicht reden, doch schreien z. B. die Steine kriegszerstörter Orte gen Himmel und klagen an. In vielen Redensarten kommen Steine vor. Neben dem Stein des Weisen, und dem Stein des Anstosses gibt es die Stolpersteine. Wenn wir über einen Stein stolpern, kann uns dies zum Nachdenken bringen. Ursula Hotz hofft, dass die Synode keine Stolpersteine in die Kirchenordnung eingebaut hat. Abwechselnd mit Musik liest sie Strophen des Liedes von Dominique Geseney-Rappo „Doch die Steine blieben stumm“ in der Übersetzung von Markus Jenny. Steine als Mahnmale stehen an vielen Orten, und Kirchenmauern aus Steinen versprechen Sicherheit und Obdach. Schreien können diese Steine nicht, für Gerechtigkeit kämpfen müssen wir Menschen selbst. Das erfordert Mut, um den die Synodalen mit dem Lied „Gib uns Weisheit, gib uns Mut“ bitten.

Die Kollekte wird für die Hilfsaktion „Hoffnung für die Hungrigen“ in Ruanda und Burundi eingesammelt. Sie ergibt Fr. 1'142.-.

TRAKTANDUM 1 BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG

Synodalpräsident Urs Steiger begrüsst zur ausserordentlichen Synode die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates sowie die Besucher auf der Empore. Es ist kein Pressevertreter anwesend. Kirchenratsaktuar Ernst Ritzi wird eine Pressemitteilung verfassen. Urs Steiger dankt der Bürgergemeinde Frauenfeld für die Erlaubnis zur Benützung des Saales und dem Hauswart Beat Dürger und Frau Fenner für das Einrichten und für die Bereitstellung von Kaffee und Gipfeli in der Pause.

TRAKTANDUM 2 NAMENSAUFRUF

Der Namensaufruf ergibt die Abwesenheit folgender Mitglieder:

Am Vormittag:

Gahlinger Roland, Aadorf-Aawangen, Beruf

Keller Ruedi, Berg, Beruf

Jucker Christine, Braunau, Krankheit (nachmittags anwesend)

Ruch Walter, Diessenhofen, Spital

Müller Jörg, Felben, Ferien

Wälchli Lukas, Frauenfeld

Hübscher Stettler Judith, Gachnang, Beruf (nachmittags anwesend)

Schoop Margrith, Kesswil-Dozwil

Kempf Irene, Nussbaumen, Krankheit

Haas Martin, Romanshorn-Salmsach, Beruf

Zuberbühler Roland, Sirnach, Beruf

Eberli-Huber Margrit, Tägerwilen-Gottlieben, Ferien

Studer Susanna, Weinfeld, Ferien

Am Nachmittag:
Nägeli Rita, Altnau, privat
Baumann-Capaul Denise, Arbon, Beruf
Müller Armin, Münchwilen-Eschlikon, Beruf

Brigitte Hascher, Hüttlingen, verlässt um 16.00 Uhr die Synode

Der Namensaufruf ergibt die Präsenz von 111 Synodalen.

Der Synodalpräsident schlägt Pfr. Jakob Bösch, Münchwilen-Eschlikon, als Tagesaktuar und Pfrn. Gabriele Weiss, Scherzingen-Bottighofen, als Tagesstimmenzählerin vor. Pfr. Jakob Bösch als Ersatz für die abwesende Aktuarin Susanna Studer und Pfrn. Gabriele Weiss als Vertretung für Pfr. Hansruedi Vetsch, damit er seine Funktion als Präsident der vorbereitenden Kommission wahrnehmen kann.

ABSTIMMUNG

Pfr. Jakob Bösch, Münchwilen-Eschlikon, wird zum Tagesaktuar gewählt, Pfrn. Gabriele Weiss, Scherzingen-Bottighofen, zur Tagesstimmenzählerin.

Barbara Baumgartner, Neukirch an der Thur, wird Traktandum 4, Zweite Lesung der Kirchenordnung, protokollieren.

Synodalpräsident Urs Steiger macht auf Flyer aufmerksam, die im Foyer aufliegen. Drei Flyer des Kirchenrats haben das Thema Religionsunterricht zum Inhalt. Kirchenrätin Ruth Pfister wird diese am Nachmittag vorstellen. Ein weiterer Flyer wurde vom Arbeitskreis „Kirche und Theologie“ (takt) aufgelegt. Pfr. Jakob Bösch will dazu unter Traktandum 7 Umfrage Erklärungen abgeben.

Der **Synodalpräsident** stellt die Geschäftsordnung zur Diskussion.
Keine Wortmeldung.

TRAKTANDUM 3 BERICHT DES KIRCHENRATES ÜBER DIE VERÄNDERUNGEN IM BESTAND DER SYNODE

Zum Bestand der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau ist mit heutigem Datum folgendes festzuhalten:

Die bereits an der Sitzung der Synode vom 23./24. August, 23. September und 25. November 2013 vakanten Sitze in den Kirchgemeinden Egnach, Ermatingen, Münchwilen-Eschlikon sowie Tägerwilen-Gottlieben bleiben bis zum Ende der Amtsdauer 2010 bis 2014 am 31. Mai 2014 vakant.

Mit dem heutigen Datum sind 124 der 128 Sitze der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau besetzt.

TRAKTANDUM 4 KIRCHENORDNUNG: 2. LESUNG, SCHLUSSABSTIMMUNG

Synodalpräsident Urs Steiger verweist auf die Grundlage zu diesem Traktandum: Kirchenordnung, Fassung Synode vom 13. Januar 2014 nach der 1. Lesung mit den Änderungen der Redaktionskommission.

Die Änderungen aus der ersten Lesung sind schwarz unterstrichen. Die Änderungen der Redaktionskommission sind rot gekennzeichnet.

Im Weiteren wird für diese Fassung der Kirchenordnung der Begriff „vorliegende Fassung“ verwendet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Paragraphen neu nummeriert. Die 4000er-Nummern wurden durch 5000er-Nummern ersetzt. Sämtliche Änderungsanträge müssen sich auf diese Version beziehen.

Die Diskussion zum Eintreten wird nicht benutzt. Das Eintreten erfolgt stillschweigend.

Synodalpräsident Urs Steiger eröffnet die Diskussion zur 2. Lesung der neuen Kirchenordnung.

Der Präsident der vorberatenden Synodalkommission **Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, freut sich auf den heutigen Tag. Ein langer, guter Weg geht zu Ende. Die Vorarbeit der verschiedenen Kommissionen und der Synode bildet eine solide Basis für eine gute und faire Diskussion in dieser zweiten Lesung. Seine Vision ist es, heute Abend zur Schlussabstimmung aufstehen zu dürfen und gemeinsam diese Kirchenordnung zu verabschieden. Vielleicht gibt es aber auch einige, die enttäuscht sind, weil einige Paragraphen nicht so formuliert wurden, wie sie sich das gewünscht haben. Jede und jeder in diesem Saal hat bestimmt schon einmal eine Niederlage in einer Abstimmung erlebt. Das erinnert Pfr. Hansruedi Vetsch an seine erste Abgeordnetenversammlung des SEK, an der er als Delegierter des Thurgaus teilnahm. Zur Abstimmung kam eine Vorlage, an der der Rat sehr lange gearbeitet hatte. Die Vorlage fand ein abruptes Ende, als bereits bei der Eintretensdebatte der Beschluss zum Nicht-Eintreten gefasst wurde. Er traf in der Pause den damaligen Ratspräsidenten Pfr. Thomas Wipf. Auf die Nachfrage, ob es ihn geärgert habe, dass so viel Zeit und Herzblut einfach bachab geschickt wurden, antwortete Thomas Wipf, dass dies „part of the game“ sei.

Die Kirchenordnung ist nicht als „game“ zu bezeichnen. Es ist eine ernste Sache. Aber man könnte auch eine sportliche Sicht entwickeln, wenn sich nicht überall die eigene Meinung durchsetzen konnte. Die Mehrheit beschliesst die Änderung. Sich dieser Mehrheit heute anzuschliessen sieht Pfr. Hansruedi Vetsch als seine Aufgabe. Nur so können wir alle zu den Siegern gehören. Heute kann noch einmal um umstrittene Paragraphen gerungen werden. In den Abstimmungen wird es Mehrheiten und Minderheiten geben. Aber es gibt keine Verlierer, sondern alle sollen zu den Gewinnern gehören. Gott möge uns dabei zur Seite stehen.

§ 5000, Präambel

Der Präsident der Redaktionskommission **Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, weist darauf hin, dass im letzten Kirchenboten einseitig und teilweise falsch informiert wurde. Das Thurgauer Glaubensbekenntnis wurde nie abgeschafft. Er zitiert den Entscheid der Synode aus den im Gachnanger Pfarrarchiv aufbewahrten Notizen des damaligen Kommissionspräsidenten der Liturgiekommission Pfr. Dr. Alfred Aeppli von 1874: „Die durch den Beschluss vom 12. Februar 1874 eingeführte Liturgie wird auch für die Zukunft als die offizielle Liturgie der Evangelischen Kirche des Kantons Thurgau anerkannt.“ Es gab nie einen Synodalentscheid, in dem das Glaubensbekenntnis abgeschafft wurde. Interessanterweise enthält die Liturgie von 1910 bei Abendmahl, bei der Taufe und bei der Konfirmation genau dieses Glaubensbekenntnis. Erst 1957 kam das Apostolische Glaubensbekenntnis dazu. Zum Namen „Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau“ wurde im betreffenden Artikel des Kirchenboten geschrieben, dass wir ein „Sonderzügli“ fahren würden. Das stimmt nicht. Diesen Namen gibt es bereits seit 1803. Richtig ist, dass der Namen zwischendurch geändert wurde. Bis Ende des 19. Jahrhunderts hiess es immer „Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau“. In der Liturgie von 1910, als diese neu formuliert wurde, hiess unsere Kantonalkirche „Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Thurgau“. Dieser Name wurde einige Jahre verwendet. Danach verschwindet er und es heisst nur noch "Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau".

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, möchte den Antrag, den Pfr. Peter Keller an der Synode vom 17. September 2012 gestellt hatte, wieder aufnehmen. Darin wurde ein Bezug zum apostolischen und zu den reformierten Bekenntnissen geschaffen. Dieser Antrag wurde damals sehr knapp abgelehnt. Für die meisten war dieser Antrag ein neuer Gedanke. Pfr. Daniel Kunz erinnert sich an eine Tagung zum Thema „Bekenntnisse“ in der Kartause Ittingen. An dieser Tagung wurde klar, dass es nicht möglich sein wird, sich als gesamte Landeskirche verbindlich zum apostolischen Glaubensbekenntnis zu bekennen. Aber es wurde eindringlich darauf hingewiesen, dass es gut wäre, wenn in der Kirchenverfassung und in der Kirchenordnung ein Bezug zu den Bekenntnissen geschaffen würde. Pfr. Peter Keller formulierte in seinem Antrag, nach der vorgeschlagenen Präambel folgenden Satz einzufügen: „Die Landeskirche versteht sich als Teil der einen, weltweiten christlichen Kirche und bezeugt ihren Glauben in der Verbundenheit mit den altkirchlichen und reformierten Bekenntnissen.“

Pfr. Peter Keller, Lengwil, wird den Antrag bei Paragraph 5002 einbringen.

Überschrift „1. Mitgliedschaft und Anspruch auf kirchliche Dienste“

Dr. Johannes von Heyl, Roggwil, stört sich am Wort „Anspruch“ gleich zu Beginn der Kirchenordnung. Dieser Anspruch wird im Abschnitt 1b nochmals ausformuliert. Auch im Paragraph 5013 wird dieses Wort aufgenommen. Es ist zwar richtig, wenn die Formulierungen in einem Gesetzestext klar und eindeutig gewählt werden. Das ermöglicht den Organen der Kirche klare Entscheide. Auch für die Kirchbürger ist klar, welchen direkten Nutzen sie von der Mitgliedschaft zur Evangelischen Landeskirche erwarten können. Störend ist die einseitig betriebswirtschaftliche Ausformulierung. Sie ist Ausdruck des momentanen Zeitgeistes. In der Kirche Jesu Christi geht es nicht um die Formulierung von Ansprüchen. Die kirchlichen Dienste und Angebote sollen als Einladung der Kirche verstanden werden. Diese Haltung wird dann auch in den folgenden Paragraphen beschrieben. Zum Beispiel beim Abendmahl, zu dem alle Zugang haben sollen; auch Angehörige anderer Kirchen oder sogar Nichtchristen. Das tägliche Leben ist sehr stark von kommerziellen Zwängen geprägt. In der Kirche hingegen suchen die Menschen Trost und Gottesbezug und zwar losgelöst von den Zwängen des täglichen Wirtschaftslebens. Es ist daher kaum erträglich, dass in der Kirchenordnung gleich zu Beginn das Anspruchsdenken in den Vordergrund gestellt wird. Es geht um Angebote und nicht um geschäftsmässige Dienstleistungen. Die Einzigartigkeit der Angebote der Kirche basiert auf dem Erlösungswerk Gottes und besteht darin, sich im religiösen und spirituellen Bereich einen Freiraum von den üblichen Sachzwängen zu schaffen und sich beispielsweise in der Diakonie um die Schwachen und Kranken unserer Gesellschaft zu kümmern. Wenn wir diese Auffassung und Werthaltung ernst nehmen, ist es sehr problematisch, diese Aufgaben mit Wertmassstäben einzugrenzen, welche vom kommerziellen Anspruchsdenken definiert und daher irreführend sind. Dr. Johannes von Heyl **stellt den Antrag**, die Überschrift 1 in „Mitgliedschaft und Angebot der kirchlichen Dienste“ abzuändern und entsprechend Überschrift 1 b in „Angebot der kirchlichen Dienste“ anzupassen. Der Paragraph 5009 wäre auch umzuformulieren. Neu müsste es heissen: „Allen Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche steht grundsätzlich das Angebot der üblichen kirchlichen Dienste offen.“ In Paragraph 5013 müsste Absatz 1 gestrichen werden, da er überflüssig ist.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler stellt den Ordnungsantrag, zuerst den Paragraphen 5009 zu besprechen. Daraus würden sich dann die Änderungen für die Überschriften ergeben. Was heute beschlossen wird, steht nachher in der Kirchenordnung. Daher ist eine gewisse Sorgfalt wichtig. Das Anliegen von Heyl stösst auf Verständnis. Es überrascht, dass die Formulierung so stark von der Geschäftswelt her verstanden wird. Der Zusammenhang staatlich-öffentlich-rechtlich wirkt für Pfr. Wilfried Bühler stärker. Die Landeskirche ist kein Verein und kein Geschäft. Mit „Anspruch“ ist klar, was gemeint ist.

Dr. Johannes von Heyl, Roggwil, ist mit dem Ordnungsantrag einverstanden.

ABSTIMMUNG

Ordnungsantrag des Kirchenratspräsidenten:

Die Diskussion zu Paragraph 5009 wird vorgezogen.

Dieser Ordnungsantrag wird angenommen.

§ 5009

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, hat Verständnis für das Anliegen von Dr. Johannes von Heyl. Es ist hier jedoch nicht am richtigen Ort. In einer Kirchenordnung wird etwas geordnet. Natürlich wird auch vom Inhalt her argumentiert. Es geht aber einfach darum, was wie sein soll. Gerade im Hinblick auf den Paragraphen 5013 darf von „Anspruch“ gesprochen werden, ohne das gleich in ein Marketingschema hineinzupassen. Die Regelung sollte klar sein. Er plädiert für die vorliegende Fassung.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, bittet die Synodalen, bei der vorliegenden Fassung zu bleiben. Gewisse Hierarchien müssen festgelegt werden. Die Formulierung „Angebote“ ist zu offen.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag von Heyl: neue Formulierung: „Allen Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche steht grundsätzlich das Angebot der üblichen kirchlichen Dienste offen, namentlich Religions- und Konfirmandenunterricht, Trauung und Abdankung.“

Gegenüberstellung Antrag von Heyl / vorliegende Fassung
Der Antrag von Heyl wird abgelehnt.

Überschrift „1. Mitgliedschaft und Anspruch auf kirchliche Dienste“

Dr. Johannes von Heyl, Roggwil, zieht seinen Antrag zu den Überschriften zurück.

Überschrift „1 a Mitgliedschaft“

Keine Wortmeldungen

§ 5001

Keine Wortmeldungen

§ 5002

Pfr. Peter Keller, Lengwil, bezieht sich auf den Leserbrief von Pfr. Christoph Möhl im Kirchenboten. Das Bedenken, das darin formuliert wird, sollte ein Stück weit ernst genommen werden. Die Thurgauer Kirche wäre die einzige Kirche auf der ganzen Welt mit diesem Bekenntnis. Es muss zum Ausdruck kommen, dass wir uns nicht so exklusiv verstehen, sondern dass wir ein Teil der gesamten Christenheit sind. Wir wollen mit allen Christen auf der Welt unsere Verbundenheit ausdrücken, weil unsere Wurzeln gemeinsam sind. Es ist dieselbe Heilige Schrift. Das Apostolikum ist fast überall gleich. Die Reformatoren stellten die alt-

kirchlichen Bekenntnisse nie in Frage. Sie bekannten sich zur gemeinsamen Geschichte der Christen. Von den 2000 Jahren Christenheit waren 1500 Jahre gemeinsam, aufgebaut auf den altkirchlichen Bekenntnissen. Die Reformatoren distanzieren sich aufgrund der Heiligen Schrift ganz klar von den Irrtümern und Traditionen der damaligen katholischen Kirche. Man lehnte den Ablass, den Heiligenkult und andere Sachen ab und schuf die grossen reformatorischen Bekenntnisse: den Heidelberger Katechismus, das Zweite Helvetische Bekenntnis von Heinrich Bullinger, der unsere Kirche mindestens so stark prägte wie Zwingli. Dies bildet bis heute die Grundlage der meisten reformierten Kirchen. In dem es Bullinger gelang, einen goldenen Mittelweg aufgrund der Heiligen Schrift zu finden zwischen der katholischen Kirche und den ersten Freikirchen. Von beiden Seiten wurden gewisse Dinge abgelehnt. Die Thurgauer Kirche sollte zu dieser Geschichte stehen. Wir sind ein Teil der weltweiten Kirche. Die Klarheit der Reformatoren ist festzuhalten. Er **stellt den Antrag** auf Ergänzung des ersten Absatzes des Paragraphen 5002: „Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau versteht sich als Teil der einen weltweiten christlichen Kirche. Sie ist aus der Reformation hervorgegangen und bezeugt ihren Glauben in der Verbundenheit mit den altkirchlichen und reformierten Bekenntnissen. Die Konfessionsbezeichnung der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden lautet *evangelisch*.“

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, hat sich nochmals stark mit der Bezeichnung „evangelisch“ auseinandergesetzt. Am 28. Oktober 2007 fand eine Kirchgemeindeversammlung der Kirchengemeinde Sirmach statt. Damals entschieden sich die Kirchbürger fast einstimmig für die Bezeichnung „Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Sirmach“. In der Namensbezeichnung sämtlicher anderer Kantonalkirchen ist „evangelisch-reformiert“ oder nur „reformiert“ enthalten. Mit der Bezeichnung „evangelisch“ im Namen der Thurgauer Landeskirche lässt sich gut leben. Wird jedoch die Bezeichnung der Kirchengemeinde und der Konfession lediglich als „evangelisch“ angegeben, steht das quer zum damaligen Entscheid. Das ergibt eine schwierige Situation. Werden da Kirchbürger übergangen? Wird da eine Minorität nicht ernst genommen? Die Logik fehlt, wenn gesagt wird „Die Evangelische Landeskirche ist eine aus der Reformation hervorgegangene protestantische Kirche.“ und danach das „reformiert“ fehlt. Die Kirchengemeinde Sirmach liess sich vor diesem Entscheid beraten. Aufgrund der Bundesverfassung, der Kantonsverfassung und der Kirchenverfassung ist es möglich, dass sich die Kirchengemeinden „evangelisch-reformiert“ nennen können. Er **stellt den Antrag**, den zweiten Satz im ersten Absatz zu streichen. Dieser Satz ist nicht nötig.

Pfr. Paul Wellauer, Bischofszell-Hauptwil, unterstützt den Antrag von Pfr. Peter Keller. Die Anbindung an die reformatorische Tradition tut unserer reformierten Kirche gut. Es gibt ein Werkbuch zum Thema „Bekenntnis“. Dort sind alle diese Bekenntnisse enthalten. Die Autoren dieses Buches sagen unter anderem aus, dass es wahrscheinlich im 21. Jahrhundert nicht mehr gelingt, wie bei den Apostelkonzilien ein Bekenntnis zu formulieren. Aber wenigstens sollten die vorhandenen Bekenntnisse ernst genommen werden. Mit diesen kann ein konstruktiver Dialog stattfinden. In der Zürcher Kirche heisst es „Die Landeskirche gehört zur reformierten Kirchengemeinschaft. Sie bezeugt dies durch die Verbundenheit mit den altchristlichen und reformatorischen Bekenntnissen sowie den Bezug zu neueren reformierten und ökumenischen Bekenntnisschriften.“ Die Vergangenheit soll in die Zukunft mitgenommen werden.

Pfr. Frank Sachweh, Sulgen, bezieht sich auf den dritten Absatz. In Paragraph 5140 ist noch einmal von der Ökumene die Rede. Dort wird die weltweite Ökumene erwähnt. Die Formulierung heisst „die Solidarität zu fördern unter Christen“. Es wäre wichtig, dass irgendwo „Einheit“ stünde. Die Bibel sagt dazu sehr Unmissverständliches. In Epheser 4 heisst es „Achtet auf alles, was euch verbindet. Gottes Geist will, dass ihr eins seid und Frieden euch zusammenhält. Ihr seid ein Leib und ein Geist. Ihr seid gemeinsam berufen. Eine und dieselbe Taufe ist es. Über euch ist ein Gott. Er, der eine, wirkt durch euch hindurch und wohnt in euch.“ Es gibt viele solche Stellen. Es heisst zum Beispiel auch „Ist denn Christus zerteilt?“ Nein, natürlich nicht. Warum sind wir zerteilt? Geschichtlich können wir die Zerteilung leicht an der Reformation festmachen. Die Erneuerung der Kirche nahm in den ersten Tagen und

Wochen nach 1517 einen Weg, den die Reformatoren Luther, Melanchthon, Calvin, Zwingli und später Bucer zwar sehr entschlossen gegangen sind, aber kaum so richtig gewollt haben können. Sie wollten die Erneuerung der einen Kirche vom Evangelium her. Aber sie wollten lange Zeit keine eigene evangelische Kirche. Erneuerung bedeutete dann zur Not Zerteilung. Besteht diese Not heute noch? Heute ist die Kirche Jesu Christi immer noch eine in zwei Konfessionen und viele Freikirchen geteilte Kirche. Das ist nach wie vor ein Schmerz; ein Grund zur Klage. Die Rede ist mittlerweile von der Einheit in der Vielfalt und vom Respekt im Umgang miteinander. Mit der gegenseitigen Anerkennung wird es bereits schwieriger. Es herrscht nach wie vor Zerteilung. Diese sollte vorbei sein, denn die Not ist vorbei; schon lange. Fragen, wie zum Beispiel, ob da ein Altar steht oder ein Taufstein genügt, sind lediglich häufig nur schlechte Zeichen der zunehmenden Veräusserlichung des Inneren; eine Kulissenschieberei. Das Bild der Kirche genügt ihrem Wesen nicht, denn es ist zerteilt. Wir müssen uns als evangelische Kirche fragen, ob es genügend Eifer gibt, diese Trennung zu überwinden. Es wäre wichtig, dass die Förderung der Einheit unter den Christen irgendwo in der Kirchenordnung steht. Das ist mehr als Solidarität. Es darf nicht sein, dass es letztendlich vielleicht nur zu viele Ämter gibt, die lieber auf ihrem Posten beharren und auf dem, was ist. Gerade die Synode sollte die Anliegen der Menschen an der Basis aufnehmen, denen die Feinheiten der theologischen Erkenntnisse viel weniger bedeuten und bei denen die Hoffnungen zum Beispiel auf gemeinsame Abendmahlsfeiern viel kräftiger sind. Das Argument, dass die katholische Kirche betupft sein könnte, wenn in unserer Kirchenordnung „Einheit“ stünde, ist kein gutes Argument für eine protestantische Kirche im Geiste Luthers, Zwinglis und Calvins. Es geht auch gar nicht um eine Kirche unter einem Papst. In eine Kirchenordnung gehören auch Visionen. Das ist eine unmissverständliche, biblisch begründete Vision. Er **stellt den Antrag**, den dritten Absatz wie folgt zu formulieren: „Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ist dem ökumenischen Anliegen verpflichtet, die Einheit unter den Christen zu fördern.“ In Paragraph 5140, Absatz 2 ist das Wort „Solidarität“ durch „Verbundenheit“ zu ersetzen.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, empfiehlt, den Antrag Sachweh nicht anzunehmen. Es ist unehrlich. Wenn wir ehrlich sind, wollen wir keine Einheit in einer Kirche. Wir wollen als Kirche in unserer Identität bleiben. Es ist etwas anderes, wenn von der unsichtbaren Kirche die Rede ist. Hier ist allerdings nicht diese gemeint. Von keiner Kirche besteht der Wunsch, eine grosse Einheit zu sein. Bereits in Antiochia und in Jerusalem zur Zeit des Neuen Testaments bestanden zwei Kirchen mit unterschiedlichen Bräuchen, Traditionen und Theologien. Warum kann diese Spannung nicht ausgehalten und mit „Verbundenheit“ formuliert werden? Es steht auch nicht im ökumenischen Grundsatz, dass Einheit gewünscht wird, sondern es ist eine Gemeinsamkeit in der Vielfalt.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, plädiert für den Ausdruck „Verbundenheit“. Die Bibel benutzt das Bild des Leibes von Christus. Die verschiedenen Glieder sollen miteinander verbunden sein. Die Einheit entsteht nicht durch Gleichheit, sondern durch Verbundenheit. Die Einheit soll gelebt und nicht institutionell hergestellt werden.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass in der Schweiz manchmal ein Durcheinander herrscht bei den Konfessionsbezeichnungen, da protestantisch, evangelisch und reformiert fast Synonyme sind. Es gilt jedoch, präzise zu sein. „Reformiert“ heisst: spezifisch auf Zwingli und Calvin bezogen. „Evangelisch“ ist der Sammelbegriff. Es kann daher gar nicht sein, dass auf kantonaler Ebene der Begriff „evangelisch“ verwendet wird und auf der Kirchgemeindeebene mit „evangelisch-reformiert“ weiter eingeschränkt wird. Dann gehören gewisse Personen nicht mehr dazu. Bei den Bekenntnissen sollte nicht auf die reformierten Bekenntnisse eingeschränkt werden, sondern es sollte der Begriff „reformatorische Bekenntnisse“ verwendet werden.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, stellt klar, dass er nicht den Namen der Landeskirche oder der Kirchgemeinden ändern möchte. Es geht ihm nur darum, die Konfessionsbezeichnung zu streichen. In der alten Kirchenordnung war sie auch nicht vorhanden.

Pfr. Peter Keller, Lengwil, **ändert seinen Antrag** ab. Es soll „reformatorische Bekenntnisse“ heissen.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen drei Anträge vor.

Antrag Keller: Absatz 1 soll neu formuliert werden: „Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau versteht sich als Teil der einen weltweiten christlichen Kirche. Sie ist aus der Reformation hervorgegangen und bezeugt ihren Glauben in der Verbundenheit mit den altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnissen. Die Konfessionsbezeichnung der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden lautet *evangelisch*.“

Antrag Pöschl: Der zweite Satz in Absatz 1 soll gestrichen werden.

Antrag Sachweh: In Absatz 3 soll das Wort „Verbundenheit“ durch „Einheit“ ersetzt werden.

Gegenüberstellung Antrag Keller / vorliegende Fassung

Der Antrag Keller wird mehrheitlich angenommen. Absatz 1 wird entsprechend abgeändert.

Gegenüberstellung Antrag Pöschl / vorliegende Fassung

Der Antrag Pöschl wird abgelehnt.

Gegenüberstellung Antrag Sachweh / vorliegende Fassung

Der Antrag Sachweh wird abgelehnt.

Es folgt eine Pause von 10.15 bis 10.45 Uhr.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, wurde in der Pause auf das langsame Tempo der Verhandlungen angesprochen. Natürlich darf alles noch einmal besprochen und vorgebracht werden. Allerdings ist dies die zweite Lesung. Die Protokolle der vergangenen Synoden sollten beachtet werden. Vieles ist da aufgeführt, was bereits besprochen wurde. Die Voten sollten pointiert vorgetragen werden. Die Meinungen sind gemacht. Die Diskussion von heute Morgen zeigt, dass drei von vier Anträgen abgelehnt worden sind. Nur einem Antrag, der wohlvorbereit war, wurde zugestimmt.

§ 5003

Keine Wortmeldungen

§ 5004

Peter Sauder, Warth-Weiningen, stellt den Antrag, dass „Vormund“ durch „Beistand“ ersetzt werden soll. Seit anfangs 2013 existiert diese Bezeichnung nicht mehr. Neu wird diese Funktion „Beistand“ genannt.

Colin Allan, Frauenfeld, erklärt, dass die Bundesgesetzgebung in diesem Fall nicht ganz konsequent ist. Es ist korrekt, dass es keine Vormundschaftsämter mehr gibt. Neu werden diese „Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde“ genannt. Im ZGB heisst dieses Amt jedoch immer noch „Vormund“. Die vorgeschlagene Bezeichnung ist korrekt.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Sauder: „Vormund“ wird durch „Beistand“ ersetzt.

Gegenüberstellung Antrag Sauder / vorliegende Fassung
Der Antrag Sauder wird abgelehnt.

§ 5005

Claudia Nussbaumer, Uttwil, fragt nach, ob in Absatz 4 nicht „keines“ durch „niemand“ ersetzt werden müsste.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, erklärt, dass dies nur eine redaktionelle Änderung sei, die einfach so vorgenommen werden kann. Die Redaktionskommission hat diesen Fehler übersehen.

§ 5006

Keine Wortmeldungen

§ 5007

Keine Wortmeldungen

§ 5008

Keine Wortmeldungen

Überschrift „1 b Anspruch auf kirchliche Dienste“

Keine Wortmeldungen

§ 5009

Dieser Paragraph wurde bereits behandelt.

§ 5010, gestrichen

Keine Wortmeldungen

§ 5011

Keine Wortmeldungen

§ 5012

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, weist darauf hin, dass sich seiner Meinung nach bei der Abstimmung in der ersten Lesung zu diesem Paragraphen ein Widerspruch ergeben hat. In Absatz 1 ist die Rede davon, dass der Religionsunterricht grundsätzlich unentgeltlich ist. Danach ist aber trotzdem das Recht festgehalten, einen Beitrag einzufordern, wenn niemand der Eltern zur Evangelischen Landeskirche gehört. Dieser Widerspruch in der Kirchenord-

nung kann zu schwierigen Diskussionen führen. Eine Kirchenordnung sollte so gestaltet sein, dass eine Eindeutigkeit in der Diskussion möglich ist. Entweder wird in Absatz 1 gesagt, dass der Religionsunterricht nur dann unentgeltlich ist, wenn mindestens ein Elternteil zur Evangelischen Landeskirche gehört oder die grundsätzliche Unentgeltlichkeit wird auch im Absatz 2 durchgezogen. Er **stellt den Antrag**, die Absätze 2 und 4 umzuformulieren:

Absatz 2: „Für den Besuch des Religions- und Konfirmandenunterrichts von Kindern und Jugendlichen, von denen kein Elternteil der Evangelischen Landeskirche angehört, haben die Kirchgemeinden das Recht, einen freiwilligen Kostenbeitrag zu erheben.“

Absatz 4: „Das Recht, einen freiwilligen Kostenbeitrag zu erheben, liegt bei der Kirchgemeinde des Wohnsitzes.“

Wichtig ist die Freiwilligkeit des Beitrages. Das Vertrauen der Eltern sollte geschätzt und nicht als finanzielle Belastung angeschaut werden. Kinder, die nach dem Religionsunterricht konfirmiert werden, bezahlen nach der Konfirmation Kirchensteuer.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, hält fest, dass über diesen Paragraphen lange hin und her diskutiert wurde. Alles dreht sich um die Frage, ob der Religionsunterricht grundsätzlich kostenlos ist oder ob ein Beitrag erhoben werden darf. Die Synodalkommission schlug die Formulierung „wird um einen Solidaritätsbeitrag gebeten“ vor. Es gilt jetzt, sich in der Sache einig zu werden und dies dann kongruent durchzuziehen.

Rolf Zimmermann, Affeltrangen, ist der Meinung, dass der grundsätzliche Anspruch bereits im Paragraphen 5009 definiert ist. Daher könnte die Formulierung in Paragraph 5012 so belassen werden.

Pfr. Jakob Bösch, Münchwilen-Eschlikon, erklärt, dass in der Vorsynode die Frage aufkam, was passiert, wenn Kirchgemeinden von diesem Recht Gebrauch machen und einen solchen Beitrag einfordern, die Leute aber nicht bezahlen. Die Antwort war, dass nichts passiert. Eine Betreibung sei nicht möglich. Daher muss der Paragraph auch nicht geändert werden.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, erklärt, dass damals in der Diskussion festgestellt wurde, dass die Freiwilligkeit auch schwierig sein kann. Oft sind es ja gerade die arrivierteren Personen, die mit der Nichtmitgliedschaft Steuern sparen, die Kinder aber trotzdem in den Religionsunterricht schicken. In Sirnach ist das erste Jahr Religionsunterricht unentgeltlich. So können sich Kinder und Eltern von der Qualität des Unterrichts überzeugen. Nachher wird Rechnung gestellt.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, stellt fest, dass die Diskussion von damals nicht neu aufgerollt werden muss. Es wurde entschieden, dass der Religionsunterricht grundsätzlich unentgeltlich sein soll. Diese Entscheidung erfolgte aus verschiedenen Gründen. Unter anderem wurde der Missionsauftrag genannt. Der Antrag Aeschlimann bringt eine Klärung und führt wieder zur Kommissionsfassung zurück.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler hegt Sympathien für den Antrag Aeschlimann. Allenfalls werden Kirchenvorsteherschaftspräsidenten auf eine Spur geführt, die dann so nicht zu Ende geführt werden kann. Basel-Stadt hatte eine Phase, in der Ausgetretene nicht kirchlich bestattet wurden. Das hat sich geändert. Heute ist Basel-Stadt dankbar, wenn jemand kommt und die Dienste in Anspruch nimmt, damit sie zeigen können, was angeboten wird.

Dekan Arno Stöckle, Mammern, hat eine sprachliche Alternative zu Absatz 2 anzubieten. „Von denen kein Elternteil“ ist sprachlich etwas unschön. Der Satz könnte umgestellt werden: „Die Kirchgemeinden haben das Recht für den Besuch des Religions- und Konfirmandenunterrichts von den Eltern einen Kostenbeitrag einzufordern, wenn keines der Elternteile der Evangelischen Landeskirche angehört.“

Synodalpräsident Urs Steiger fragt beim Präsidenten der Redaktionskommission nach.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, empfiehlt bei der vorliegenden Fassung zu bleiben.

Dekan Arno Stöckle, Mammern, **stellt** seinen Vorschlag als **Antrag**.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen drei Anträge vor.

Antrag Aeschlimann zu Absatz 2: „Für den Besuch des Religions- und Konfirmandenunterrichts von Kindern und Jugendlichen, von denen kein Elternteil der Evangelischen Landeskirche angehört, haben die Kirchgemeinden das Recht, einen freiwilligen Kostenbeitrag zu erheben.“

Antrag Aeschlimann zu Absatz 4: „Das Recht, einen freiwilligen Kostenbeitrag zu erheben, liegt bei der Kirchgemeinde des Wohnsitzes.“

Antrag Stöckle: Absatz 2 soll umgestellt werden: „Die Kirchgemeinden haben das Recht für den Besuch des Religions- und Konfirmandenunterrichts von den Eltern einen Kostenbeitrag einzufordern, wenn kein Elternteil der Evangelischen Landeskirche angehört.“

Gegenüberstellung Antrag Aeschlimann zu Absatz 2 / vorliegende Fassung

Der Antrag Aeschlimann zu Absatz 2 wird abgelehnt.

Gegenüberstellung Antrag Aeschlimann zu Absatz 4 / vorliegende Fassung

Der Antrag Aeschlimann zu Absatz 4 wird abgelehnt.

Gegenüberstellung Antrag Stöckle / vorliegende Fassung

Der Antrag Stöckle wird abgelehnt.

§ 5013

Dr. Johannes von Heyl, Roggwil, möchte den ersten Absatz ersatzlos streichen und **stellt einen** entsprechenden **Antrag**. Vielleicht ist man in einigen Jahren froh, einen kirchlichen Dienst auch jemandem anbieten zu können, der sich vielleicht auf dem Sterbebett dafür entscheidet, kirchlich beerdigt zu werden. Ein solcher Passus wie in Absatz 1 ist einer Kirchenordnung unwürdig. Zu diesem Thema wird in Absatz 2 alles gesagt. Absatz 1 kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass eine Regelung nötig ist. Der Ausnahmefall wird in Absatz 2 abgehandelt. Für seelsorgerliche Notfälle ist selbstverständlich ein Spielraum vorhanden. Er empfiehlt die vorliegende Fassung.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag von Heyl: Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

Gegenüberstellung Antrag von Heyl / vorliegende Fassung

Der Antrag von Heyl wird abgelehnt.

§ 5014

Keine Wortmeldungen

Überschrift „2. Gemeindeleitung“

Pfrn. Gabriele Weiss, Scherzingen-Bottighofen, möchte das sinntragende Wort „gemeinsame“ wieder in die Überschrift aufnehmen. Sie **stellt einen** entsprechenden **Antrag**. In dieser Überschrift besteht die Chance, auszudrücken, in welchem Geiste der ganze Abschnitt danach sein wird.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Weiss: Das Wort „gemeinsame“ wird wieder in die Überschrift aufgenommen.

Gegenüberstellung Antrag Weiss / vorliegende Fassung
Der Antrag Weiss wird abgelehnt.

§ 5015

Keine Wortmeldungen

§ 5016

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, ist aufgefallen, dass die Reihenfolge der Begriffe „Diakone“ und „Diakoninnen“ umgekehrt wurde. Immer mehr Frauen sind in solchen Ämtern. Daher sollte der weibliche Begriff vorangestellt werden.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, erklärt, dass sich auch die Redaktionskommission darüber Gedanken gemacht hat. Eine Möglichkeit wäre, die Reihenfolge abzuwechseln. Einmal der männliche Begriff zuerst, danach wieder der weibliche. In einem Gesetz sollte jedoch möglichst nicht abgewechselt werden. Die Kommission entschied sich, den männlichen Begriff zuerst zu nennen. Es ist Gleichberechtigung und spielt keine Rolle.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, **stellt den Antrag**, dass immer zuerst der weibliche Begriff genannt wird. Die Frauen sollten gestärkt werden.

Robert Engeli, Bussnang, stellt den Antrag, die Bezeichnung „Diakon/in“ zu verwenden.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, **stellt den Ordnungsantrag** auf Abbruch der Diskussion.

ABSTIMMUNGEN

Der Ordnungsantrag wird angenommen. Die Diskussion zu diesem Paragraphen ist damit geschlossen.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, präzisiert, dass im Fall einer Annahme des Antrages Pöschl bei allen Begriffen (Mesmer und Mesmerin, Pfarrer und Pfarrerin,) die weibliche Form voran gestellt würde.

Es liegen zwei Anträge vor.

Antrag Pöschl: Es soll konsequent die weibliche Form vor der männlichen Form genannt werden.

Antrag Engeli: Es soll konsequent die Form mit dem Schrägstrich (Diakon/in, Pfarrer/in, ...) verwendet werden.

Gegenüberstellung Antrag Pöschl / vorliegende Fassung
Der Antrag Pöschl wird mit 58 Nein- zu 30 Jastimmen abgelehnt.

Gegenüberstellung Antrag Engeli / vorliegende Fassung
Der Antrag Engeli wird abgelehnt.

§ 5017

Keine Wortmeldungen

§ 5018

Keine Wortmeldungen

§ 5019

Keine Wortmeldungen

§ 5020

Keine Wortmeldungen

§ 5021

Keine Wortmeldungen

§ 5022

Keine Wortmeldungen

§ 5023

Keine Wortmeldungen

Überschrift „3. Gottesdienst“

Keine Wortmeldungen

§ 5024

Keine Wortmeldungen

§ 5024 bis

Keine Wortmeldungen

§ 5025

Keine Wortmeldungen

§ 5026

Keine Wortmeldungen

§ 5027

Keine Wortmeldungen

§ 5028

Keine Wortmeldungen

§ 5029

Heike Aus der Au, Märstetten, stellt fest, dass über diesen Artikel bereits diskutiert wurde. Damals vor allem im Zusammenhang mit Weihnachten. Es ist hier in Absatz 3 jedoch auch von Ostern die Rede: „... von Karsamstag bis Ostermontag mindestens zwei ...“. Dazu kommt der obligatorische Gottesdienst an Karfreitag. Das ergibt drei Gottesdienste über Ostern. In der Kirchgemeinde Märstetten findet am Ostermontag kein Gottesdienst statt; dafür am Gründonnerstagabend. Mit der momentanen Formulierung wäre das nicht korrekt. Sie **stellt den Antrag**, den Teilsatz in „... von Gründonnerstag bis Ostermontag mindestens drei ...“ umzuformulieren.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, findet es sinnvoll, wenn der Hohe Donnerstag mit aufgenommen würde. Die Formulierung entspräche dann jener von Weihnachten.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, präzisiert, dass mit dem Antrag die Möglichkeit gegeben wäre, an Gründonnerstag oder Ostermontag einen Gottesdienst abzuhalten. An Karfreitag und Ostersonntag finden sowieso Gottesdienste statt. Möglich wäre auch der Ostersonntag. Der Antrag bietet jenen Kirchgemeinden, die andere Traditionen haben, eine grössere Flexibilität.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, unterstützt den Antrag Aus der Au. Es sollte Einigkeit darüber bestehen, ob vom Gründonnerstag oder vom Hohen Donnerstag gesprochen wird.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass im Fall einer Annahme des Antrages auch über den zweiten Satz dieses Absatzes nachgedacht werden muss. Die Logik muss im Ganzen bestehen bleiben.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, erklärt, dass Gründonnerstag der korrekte hochdeutsche Begriff ist. Hoher Donnerstag ist ein mundartlicher Begriff.

Dietrich Nufer, Alterswilen-Hugelshofen, ist der Meinung, dass es „... mindestens zwei Gottesdienste ...“ heissen sollte und nicht „... drei Gottesdienste ...“. Er **stellt einen** entsprechenden **Antrag**.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler präzisiert, dass bereits jetzt neben dem Karfreitag zwei weitere Angebote über Ostern stattfinden müssten. Er empfiehlt, nicht weiter zu reduzieren und den Antrag Nufer nicht anzunehmen.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen zwei Anträge vor.

Antrag Aus der Au zu Absatz 3: „Vom 24. - 26. Dezember sind pro Gemeinde mindestens zwei Gottesdienste zu feiern; vom 31. Dezember bis 1. Januar mindestens einer und vom Gründonnerstag bis Ostermontag mindestens drei. In Doppelgemeinden können die ...“

Antrag Nufer zu Absatz 3: „Vom 24. - 26. Dezember sind pro Gemeinde mindestens zwei Gottesdienste zu feiern; vom 31. Dezember bis 1. Januar mindestens einer und vom Gründonnerstag bis Ostermontag mindestens zwei. In Doppelgemeinden können die ...“

Gegenüberstellung Antrag Aus der Au / Antrag Nufer
Der Antrag Nufer wird abgelehnt.

Gegenüberstellung Antrag Aus der Au / vorliegende Fassung
Der Antrag Aus der Au wird angenommen. Der Paragraph wird entsprechend abgeändert.

Mittlerweile hat **Kirchenratspräsident Wilfried Bühler** eine Lösung für den zweiten Satz in Absatz 3. Er **stellt den Antrag**, im zweiten Satz in Absatz 3 in beiden Fällen jeweils das Wort „zwei“ wegzulassen.

Gegenüberstellung Antrag Kirchenratspräsident / vorliegende Fassung
Dem Antrag des Kirchenratspräsidenten wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

§ 5030

Keine Wortmeldungen

§ 5031

Keine Wortmeldungen

§ 5032

Keine Wortmeldungen

§ 5033

Keine Wortmeldungen

§ 5034

Keine Wortmeldungen

§ 5035

Keine Wortmeldungen

§ 5036

Keine Wortmeldungen

§ 5037

Keine Wortmeldungen

§ 5038

Keine Wortmeldungen

§ 5039

Keine Wortmeldungen

§ 5040

Keine Wortmeldungen

§ 5040 bis

Keine Wortmeldungen

Überschrift „4. Taufe und Abendmahl“

Keine Wortmeldungen

Überschrift „4 a Taufe“

Keine Wortmeldungen

§ 5041

Keine Wortmeldungen

§ 5042

Keine Wortmeldungen

§ 5043

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, erinnert sich daran, dass der Kirchenratspräsident zu diesem Artikel gesagt hatte, dass nachgeschaut werden müsse, wie das damals diskutiert wurde; ob der Gottesdienst im engeren oder weiteren Sinn gemeint ist; ob der Gottesdienst auch Taufe und Abendmahl beinhalten kann.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass anfangs der 80er-Jahre die Verfassung geändert wurde und das Thema, ob Gottesdienst mit Taufe oder Abendmahl auch von Diakonen oder Diakoninnen gehalten werden dürfen, erst aufkam. Der damals neu in den Kirchenrat gewählte Pfr. Paul Rutishauser brachte im allerletzten Moment den Vorschlag ein, den ganzen Paragraphen mit den Diakonen aufzunehmen. Vielleicht kommt es nicht von ungefähr, dass immer wieder gesagt wird, dass solche Entscheide nicht im allerletzten Moment gefällt werden sollten. Die Idee mag vielleicht gut sein, aber es besteht die Gefahr, dass die Formulierungen nicht so präzise sind. Das ist hier bei der Verfassung genau passiert. Der Ausdruck „Predigtstellvertretung“ ist so oder so falsch, weil niemand damit rechnet, dass der ordentliche Pfarrer den Gottesdienst leitet und der Diakon die Predigt hält. Es müsste „Gottesdienststellvertretung“ heissen. Aufgrund der Protokolle kann also keine klare Aussage zu diesem Thema gemacht werden.

Kirchenrätin Regula Kummer war als Kirchenvorsteherschaftspräsidentin in der vorbereitenden Kommission für die Totalrevision der Verfassung. Damals wurde die Stellung der Diakone und Diakoninnen aufgewertet. Heute ist es eher so, dass einzelne Kantone zum Beispiel die Ordination von Diakon und Diakonin wieder hinterfragen oder sogar abschaffen. Auch im europäischen Kontext weht eher wieder ein anderer Wind. Im Jahr 2000 wurden in der Verfassung die Aufgaben der Diakoninnen und Diakone abschliessend festgelegt. Zitat aus der Kirchenverfassung, Paragraph 38: „Einem Diakon oder einer Diakonin können folgende Tätigkeiten übertragen werden: 1. Fürsorgearbeit, 2. Religionsunterricht, 3. Leitung von Jugend- und Kindergottesdiensten, 4. Jugendarbeit, Arbeit mit Schicksals- und Altersgruppen, 5. Seelsorge, 6. Mitwirkung im Gottesdienst und Predigtstellvertretungen in der eigenen Gemeinde.“ Es steht nicht „insbesondere“. Damit ist klar, dass diese Aufzählung abschliessend gemeint ist. Das Synodalprotokoll von damals zeigt, dass auch über das Thema Taufe/Abendmahl durch Diakone diskutiert wurde. Beide Ämter, Diakonat und Pfarramt, sind gleichwertig, haben aber unterschiedliche Aufgaben. Damals wurde ein Antrag gestellt, der eine Ziffer 7 einfügen wollte mit dem Text: „In Ausnahmefällen und in Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft: Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen.“ Dieser Antrag wurde eindeutig abgelehnt. Der Gesetzgeber sagte damals, dass das Diakonat eine sehr wichtige Aufgabe ist, unterschied aber klar zwischen Diakonat und Pfarramt. Das bedeutet, dass die Sakramentenverwaltung bei den Pfarrerinnen und Pfarrer ist. Auch bei der Ordination der Amtspersonen wird das deutlich. Es wird auch auf den Kanton Aargau verwiesen. Dort dürfen Diakoninnen und Diakone ausnahmsweise Taufen und Abendmahlsfeiern halten, aber erst nach einer zusätzlichen, zweijährigen Ausbildung. Es gibt in der Gesetzgebung eine unumstössliche Regelung: Untergeordnetes Recht wie die Kirchenordnung darf übergeordnetem Recht nicht widersprechen. Eine neue Regelung würde der Verfassung widersprechen.

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, fragt nochmals nach, wo genau steht, dass die Aufzählung in der Verfassung abschliessend ist. In den nächsten Jahren werden viele Pfarrpersonen pensioniert. Wenig Nachwuchs ist vorhanden. Vielleicht ist man in einigen Jahren froh, wenn Diakone die eine oder andere Aufgabe übernehmen können. Das würde immer in Absprache mit den Pfarrämtern und Kirchenvorsteherschaften geschehen.

Pfr. Paul Wellauer, Bischofszell-Hauptwil, erklärt, dass im Vorfeld von den fünf ordinierten Diakonen ein **Antrag** an die Synodalen per Mail verschickt wurde. Der Antrag besteht darin, einen weiteren Absatz mit dem Text „Ordinierte Diakone oder Diakoninnen können stellvertretungsweise Taufen gestalten und leiten.“ Der wichtigste Begriff ist „stellvertretungsweise“.

Die Zeit der Stellvertretung ist beschränkt. Die Aufsicht liegt bei der Kirchenvorsteherschaft durch die Quartalspläne, Gottesdienstpläne und so weiter. Die Stellvertretung durch den Diakon wird besprochen. Bereits jetzt ist es so, dass es aus praktischen Gründen nicht möglich ist, dass die Pfarrperson die Taufe vollzieht und der Diakon diese Aufgabe ausnahmsweise übernimmt. Es geht nicht darum, das Amt des Diakons in eine Richtung aufzuwerten, sondern die Stellvertretung mit allen zugehörigen Aufgaben ernst zu nehmen und einem Diakon zu ermöglichen, sie wahrzunehmen.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, wünscht sich einen Abbruch der Diskussion. Die Angelegenheit hat nichts mit eigenen Befindlichkeiten zu tun. Die Verfassung ist ganz klar. Wenn es nicht klar ist, muss in den Materialien nachgeschaut werden. Dazu gehört zum Beispiel das Protokoll der Verhandlung, in der ein diesbezüglicher Antrag abgelehnt wurde. Daraus ergibt sich in diesem Punkt kein Handlungsspielraum. Der korrekte Weg wäre der einer Motion auf Änderung der Kirchenverfassung in diesem Punkt.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, fühlt sich von den Antragstellern als Parlamentarier nicht ernst genommen. Bereits vor einem Jahr hätte eine Motion eingereicht werden können, dann würde heute eine andere Situation vorliegen.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Wellauer: Einschub eines weiteren Absatzes mit dem Text „Ordinierte Diakone oder Diakoninnen können stellvertretungsweise Taufen gestalten und leiten.“

Gegenüberstellung Antrag Wellauer / vorliegende Fassung
Der Antrag Wellauer wird abgelehnt.

Mittagspause von 12.00 bis 14.00 Uhr

Das Mittagessen wird im Casino eingenommen. Es besteht die Möglichkeit, die fertig renovierte Wohnung im Bernerhaus zu besichtigen.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, motiviert die Synode erneut, die Diskussion zügig zu gestalten, so dass heute Abend die Schlussabstimmung stattfinden kann.

§ 5044

Keine Wortmeldungen

§ 5045

Keine Wortmeldungen

§ 5046

Keine Wortmeldungen

§ 5047

Keine Wortmeldungen

§ 5048

Keine Wortmeldungen

Überschrift „4 b Abendmahl“

Keine Wortmeldungen

§ 5049

Keine Wortmeldungen

§ 5050

Keine Wortmeldungen

§ 5051

Keine Wortmeldungen

§ 5052

Keine Wortmeldungen

§ 5053

Keine Wortmeldungen

§ 5054

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, **stellt den Antrag**, in Absatz 2 das Wort „geeigneten“ zu streichen. Es ist eine Verdoppelung und daher nicht nötig.

Der schriftlich vorliegende **Antrag der Diakone wird zurückgezogen.**

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Herrmann: Streichung des Wortes „geeigneten“ in Absatz 2.

Gegenüberstellung Antrag Herrmann / vorliegende Fassung

Der Antrag Herrmann wird angenommen.

Überschrift „5. Trauung und Abdankung“

Keine Wortmeldungen

Überschrift „5 a Trauung“

Keine Wortmeldungen

§ 5055

Andreas Winkler, Frauenfeld, **stellt den Antrag**, in Absatz 1 mit „Ehebund von Mann und Frau“ die Definition des Ehebundes zu konkretisieren. Damit wird der Antrag Ziegler aus der ersten Lesung aufgenommen. In der Vorsynode wurde diese Frage ausführlich diskutiert. Damals war man sich in der Diskussion einig, dass der Ehebund nur zwischen Mann und Frau bestehen soll. Der Kirchenratspräsident stellte fest, dass für die kirchliche Trauung ein Eheschein die Voraussetzung bildet und ein solcher heute nach Zivilgesetzbuch nur für ein Paar, das aus Mann und Frau besteht, ausgegeben wird. Weiter führte Pfr. Dr. Christian Herrmann aus, dass es besser wäre, die Ehe nicht zu präzisieren, da man sonst meinen könnte, dass noch andere Zusammensetzungen für den Ehebund möglich wären. Diese Argumentationen überzeugten in der ersten Lesung und der Antrag Ziegler wurde abgelehnt. Das, was hier in diesem Saal und gemäss dem Zivilgesetzbuch klar ist, ist in der heutigen Zeit vielleicht nicht mehr so klar. Die Diskussion um die Genderfrage und wo die Unterschiede zwischen Ehe und Partnerschaft liegen, scheint für uns eindeutig zu sein. Aber für einen breiten Teil der Gesellschaft ist es das nicht mehr. Es ist für die Kirche wichtig, dass sie die Definition der Ehe festlegt. Die Ehe besteht, zumindest aus kirchlicher Sicht, aus Mann und Frau. Die Definition soll nicht nur dem Zivilgesetzbuch überlassen werden.

Jürg Luginbühl, Frauenfeld, stellt fest, dass es wichtig ist, die Definition festzulegen. Hier kann ein wichtiges Zeichen der Kirche in der Gesellschaft gesetzt werden. Das vertiefte Verständnis von Ehe wird dadurch erklärt. Es ist vielleicht so, wie beim Abschluss eines Arbeitsvertrages. Grundsätzlich ist ein Arbeitsvertrag im Obligationenrecht geregelt. Das hindert die Gewerkschaften nicht daran, Gesamtarbeitsverträge auszuarbeiten, die vertiefter und spezifischer gewisse Dinge regeln, bevor ein eigentlicher Einzelarbeitsvertrag unterschrieben wird.

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, empfiehlt, den Antrag nicht anzunehmen. Ändert die Praxis in der Schweiz, muss dann darüber gesprochen werden, wie die Kirche damit umgeht.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, war bei der ersten Lesung überzeugt, dass die vorliegende Fassung genügt. Mittlerweile hat er festgestellt, dass der Trend in eine andere Richtung geht. Es besteht ein Votum von Nationalrat Bäumle der GLP, welches „Ehe-für-alle“ systematisch vorantreiben will. Es ist gut, wenn die Kirche ein klares Zeichen setzt. Für uns ist Ehe die Verbindung zwischen Mann und Frau.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Winkler zu Absatz 1: „Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst. In ihm wird der Ehebund von Mann und Frau vor Gott bestätigt und die eheliche Gemeinschaft unter sein Wort und seinen Segen gestellt.“

Gegenüberstellung Antrag Winkler / vorliegende Fassung
Der Antrag Winkler wird mit 60 Neinstimmen zu 46 Jastimmen abgelehnt.

§ 5056

Keine Wortmeldungen

§ 5059

Keine Wortmeldungen

§ 5060

Keine Wortmeldungen

§ 5061

Keine Wortmeldungen

§ 5062

Keine Wortmeldungen

Überschrift „5 b Abdankung“

Keine Wortmeldungen

§ 5063

Keine Wortmeldungen

§ 5064

Keine Wortmeldungen

§ 5065

Keine Wortmeldungen

§ 5066

Keine Wortmeldungen

§ 5067

Keine Wortmeldungen

§ 5069

Keine Wortmeldungen

§ 5071

Keine Wortmeldungen

§ 5072

Keine Wortmeldungen

Überschrift „6. Weitere gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern“

Keine Wortmeldungen

Überschrift „6 a Ordination“

Keine Wortmeldungen

§ 5073

Keine Wortmeldungen

§ 5074

Keine Wortmeldungen

§ 5075

Keine Wortmeldungen

Überschrift „6 b Amtseinsetzung“

Keine Wortmeldungen

§ 5076

Keine Wortmeldungen

§ 5077

Keine Wortmeldungen

Überschrift „6 c Beauftragung“

Keine Wortmeldungen

§ 5078

Keine Wortmeldungen

§ 5079

Keine Wortmeldungen

Überschrift „6 d Kindersegnung“

Keine Wortmeldungen

§ 5080

Keine Wortmeldungen

§ 5081

Keine Wortmeldungen

§ 5082

Keine Wortmeldungen

Überschrift „6 e Taufgedächtnis und Taufbestätigung“

Keine Wortmeldungen

§ 5083

Keine Wortmeldungen

§ 5084

Keine Wortmeldungen

§ 5085

Maria Magdalena Corrodi, Schlatt, **stellt den Antrag**, den Teilsatz in Absatz 2 „die sich eindeutig von einer Taufhandlung unterscheiden muss“ zu streichen. Im ökumenischen Kontext macht dieser Teilsatz keinen Sinn. Es ist zum Beispiel ein Affront gegenüber Katholiken, die sich mit Weihwasser besprengen. Taufgedächtnisfeiern mit Wasser haben zum Teil bereits Tradition. Gerade wenn an Osternachtfeiern gedacht wird. Taufgedächtnisfeiern mit Wasser und den Worten „Sei gewiss, du bist getauft.“ könnten verhindern, dass sich Menschen in Freikirchen wiedertauften lassen.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, empfiehlt die vorliegende Fassung beizubehalten. Im vergangenen Jahr hat die AGCK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz) ein Papier herausgegeben, in dem es zur Praxis eindeutig heisst „in dem es deutliche Unterschiede gebe, wird festgehalten, die Taufe werde vollzogen mit Wasser“. Das bedeutet, dass der Taufakt mit dem Wasser eine Verbindung zwischen den Kirchen schafft. Tauchen nun Symbolhandlungen mit Wasser auf, die keine Taufen sind, stiftet dies Verwirrung. Daher muss die Unterscheidung zur Taufe klar ersichtlich sein.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, stellt fest, dass die Formulierung sehr fein ist. Es steht nicht, was erlaubt und was verboten ist. Klar ist, dass es keine Wiedertaufe gibt. Eine Taufe ist einmalig. Eine Taufbestätigung ist etwas anderes. Was genau anders sein soll, liegt im Ermessen des Leitenden einer Taufbestätigung. Er empfiehlt die vorliegende Fassung.

Maria Magdalena Corrodi, Schlatt, ist nicht der Meinung, dass eine Wiedertaufe möglich sein soll. Der Satz soll einfach in „Dies kann mit einer symbolischen Handlung verbunden werden.“ gekürzt werden.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Corrodi zu Absatz 2: Der Teilsatz „die sich eindeutig von einer Taufhandlung unterscheiden muss“ wird gestrichen.

Gegenüberstellung Antrag Corrodi / vorliegende Fassung
Der Antrag Corrodi wird abgelehnt.

§ 5086

Keine Wortmeldungen

Überschrift „6 f Gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern bei weiteren Anlässen“

Keine Wortmeldungen

§ 5087

Keine Wortmeldungen

§ 5088

Keine Wortmeldungen

Überschrift „7. Kind und Jugend“

Keine Wortmeldungen

§ 5089

Keine Wortmeldungen

§ 5090

Keine Wortmeldungen

§ 5091

Keine Wortmeldungen

§ 5092

Keine Wortmeldungen

Überschrift „7 a Religionsunterricht“

Keine Wortmeldungen

§ 5093

Keine Wortmeldungen

§ 5093 bis

Keine Wortmeldungen

§ 5094

Keine Wortmeldungen

§ 5096

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, ist der Meinung, dass der Vorteil, dass noch in den Schulzimmern unterrichtet werden darf, nicht preisgegeben werden sollte. Verlassen wir freiwillig die Klassenzimmer, in dem wir Religionsunterricht in Lagern erteilen, erhalten wir irgendwann diese Schulzimmer nicht mehr. Er **stellt den Antrag**, in Absatz 2 „und in Lagern“ zu streichen.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, empfiehlt, die vorliegende Fassung beizubehalten. Jede Kirchgemeinde ist frei, zu entscheiden, welcher Teil des Religionsunterrichts wie erteilt wird. Es ist immer nur ein Teil und nicht der gesamte Religionsunterricht, der allenfalls in Lagern erteilt wird. Ausserdem passiert das in Absprache und zum Teil auch ökumenisch.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Pöschl zu Absatz 2: Streichung von „und in Lagern“

Gegenüberstellung Antrag Pöschl / vorliegende Fassung
Der Antrag Pöschl wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 5097

Keine Wortmeldungen

§ 5099

Keine Wortmeldungen

§ 5100

Keine Wortmeldungen

§ 5101

Keine Wortmeldungen

§ 5102^{bis}

Keine Wortmeldungen

Überschrift „7 b Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen“

Keine Wortmeldungen

§ 5103

Keine Wortmeldungen

§ 5104

Keine Wortmeldungen

§ 5105

Keine Wortmeldungen

§ 5106

Keine Wortmeldungen

§ 5107

Keine Wortmeldungen

§ 5109

Keine Wortmeldungen

§ 5110

Keine Wortmeldungen

Überschrift „7 c Konfirmationsjahr“

Keine Wortmeldungen

§ 5111

Keine Wortmeldungen

§ 5112

Keine Wortmeldungen

§ 5113

Keine Wortmeldungen

§ 5114

Keine Wortmeldungen

§ 5117

Keine Wortmeldungen

§ 5118

Keine Wortmeldungen

§ 5119

Keine Wortmeldungen

Überschrift „7 d Konfirmation“

Keine Wortmeldungen

§ 5120

Keine Wortmeldungen

§ 5121

Keine Wortmeldungen

§ 5122

Keine Wortmeldungen

§ 5123

Keine Wortmeldungen

§ 5124

Keine Wortmeldungen

Überschrift „7 e Kirchliche Freizeitangebote“

Keine Wortmeldungen

§ 5125

Keine Wortmeldungen

§ 5126

Keine Wortmeldungen

§ 5127

Keine Wortmeldungen

Überschrift „8. Seelsorge“

Keine Wortmeldungen

§ 5128

Keine Wortmeldungen

§ 5129

Kirchenrat Pfr. Lukas Weinhold erklärt, dass in Absatz 1 festgehalten ist, dass die Kirchenvorsteherschaft für die seelsorgerliche Begleitung verantwortlich ist. Seelsorge auf der Ebene der Kirchgemeinde ist sehr wichtig und sicher auch der bedeutendere Teil des seelsorgerlichen Wirkens in der Thurgauer Landeskirche. Allerdings fehlt die Ebene der Landeskirche. Die Kantonalkirche ist verantwortlich für die Spezialseelsorge. Der Begriff „Landeskirche“ ist in diesem Abschnitt nicht erwähnt, könnte aber sehr einfach eingefügt werden. Anstelle von „Die Kirchenvorsteherschaft sorgt ...“ **beantragt der Kirchenrat** die Formulierung „Landeskirche und Kirchgemeinden sorgen ...“. Die Formulierung würde auch dem entsprechen, was in den Paragraphen 5148 oder 5150 steht. Ein Beispiel der Spezialseelsorge ist die Seelsorge in den Gefängnissen.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Kirchenrat zu Absatz 1: „Die Kirchenvorsteherschaft sorgt ...“ wird ersetzt durch „Landeskirche und Kirchgemeinden sorgen ...“.

Gegenüberstellung Antrag Kirchenrat / vorliegende Fassung

Der Antrag Kirchenrat wird mit grossem Mehr angenommen.

§ 5130

Keine Wortmeldungen

§ 5131

Keine Wortmeldungen

§ 5132

Keine Wortmeldungen

Überschrift „9. Diakonie, Mission, Ökumene, Entwicklungszusammenarbeit und Bewahrung der Schöpfung“

Keine Wortmeldungen

Überschrift „9 a Diakonie“

Keine Wortmeldungen

§ 5136

Keine Wortmeldungen

§ 5137

Keine Wortmeldungen

§ 5137^{bis}

Keine Wortmeldungen

§ 5138

Keine Wortmeldungen

§ 5139

Keine Wortmeldungen

Überschrift „9 b Mission, Ökumene und Entwicklungszusammenarbeit“

Keine Wortmeldungen

§ 5140

Keine Wortmeldungen

§ 5141

Pfr. Jakob Bösch, Münchwilen-Eschlikon, ist der Meinung, dass in diesem Paragraphen „Die Kirchenvorsteherschaft“ entsprechend dem Antrag des Kirchenrates zu Paragraph 5129 ebenfalls durch „Landeskirche und Kirchgemeinden“ ersetzt werden soll. Die Anliegen aus Mission, Ökumene und Entwicklungszusammenarbeit gehören auch auf diese Ebene. Entsprechend würden sich die Verben in den folgenden Absätzen anpassen. Er **stellt einen** entsprechenden **Antrag**.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Bösch zu Absatz 1: „Die Kirchenvorsteherschaft“ wird durch „Landeskirche und Kirchgemeinden“ ersetzt. Entsprechend werden die Verben in den folgenden Absätzen angepasst.

Gegenüberstellung Antrag Bösch / vorliegende Fassung
Der Antrag Bösch wird mit einer grossen Mehrheit angenommen.

§ 5142

Keine Wortmeldungen

§ 5143

Keine Wortmeldungen

§ 5144

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, stellt fest, dass das eine Mal von „Kirchgemeinde“ gesprochen wird und das andere Mal von „Kirchgemeinden“. Dies sollte einheitlich gestaltet werden.

Synodalpräsident Urs Steiger präzisiert, dass dies die Paragraphen 5139, 5141, 5144, 5147, 5148, 5153, ... betrifft und als redaktionelle Änderung überall angepasst wird.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler ist der Meinung, dass überall, wo „Kirchenvorsteherschaft und Kirchenrat“ in Einzahl steht, sollte dies so belassen werden, da keine Anträge dazu erfolgten. Bei „Landeskirche und Kirchgemeinden“ könnte überall dieselbe Form gewählt werden.

Überschrift „9 c Bewahrung der Schöpfung“

Keine Wortmeldungen

§ 5145

Keine Wortmeldungen

§ 5146

Keine Wortmeldungen

§ 5147

Keine Wortmeldungen

Überschrift „10. Erwachsenenbildung und Kultur, Bauten“

Keine Wortmeldungen

Überschrift „10 a Erwachsenenbildung und Kultur“

Keine Wortmeldungen

§ 5148

Keine Wortmeldungen

§ 5149

Keine Wortmeldungen

§ 5150

Keine Wortmeldungen

§ 5151

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, möchte den Tanz wieder in diesen Paragraphen mit aufnehmen. Gerade die Jugendarbeit mit dem Blauen Kreuz setzt sehr stark auf den Tanz. Am Kirchensonntag konnte dies mit der roundabout-Gruppe erlebt werden. Er **stellt den Antrag** „sowie Tanz“ wieder aufzunehmen.

Dekan Arno Stöckle, Mammern, fragt nach, wer hier gemeint ist. Ist hier wirklich nur die Kirchenvorsteherschaft gemeint oder aber auch die Landeskirche? Vielleicht sollte bei allen Paragraphen nochmals kritisch nachgeschaut werden, wer wirklich gemeint ist.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler stellt fest, dass es bei diesem Paragraphen nicht ganz so eindeutig ist wie bei den anderen. Wer ist am Schluss verantwortlich dafür? In aller Regel wird das die Kirchenvorsteherschaft sein. Allerdings wäre es die gesetzliche Grundlage für die befristete Stelle „Förderung der Musik“, welche eben geschaffen wurde.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, denkt die Idee des Kirchenratspräsidenten weiter. Die Exekutive ist der Kirchenrat. Dieser ist verantwortlich für die kantonalen Veranstaltungen. Der Begriff „Landeskirche“ ist sehr schwammig. Da könnte auch die Synode gemeint sein. Er **stellt den Antrag** „Die Kirchenvorsteherschaft ...“ durch „Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaften ...“ zu ersetzen.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, spricht zum Antrag Pöschl. Mit dem Wort „insbesondere“ ist gemeint, dass im Speziellen Instrumental-, Chor- und solistische Musik unterschiedlicher Stilrichtungen gefördert werden sollen. Er empfiehlt, das Wort „insbesondere“ aus dem Satz zu streichen, so dass es lediglich eine Aufzählung wird. Mit „insbesondere“ wird die Aufgabe an jede Gemeinde gestellt. Das kann jedoch noch lange nicht von jeder Gemeinde geleistet werden.

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, **verändert seinen Antrag**. Anstatt „insbesondere“ soll „wie“ stehen.

Kirchenratspräsident Wilfried Bühler zeigt zwei Möglichkeiten auf. Entweder steht überall „Landeskirche und Kirchengemeinden“. Die andere Möglichkeit wäre es, Akzente zu setzen und dort, wo primär die Kirchenvorsteherschaft in der Pflicht ist, auch „Kirchenvorsteherschaft“ zu schreiben. Sonst entstehen vielleicht plötzlich Spitzfindigkeiten.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, **zieht seinen Antrag zurück**.

Barbara Hummel, Kreuzlingen, erklärt, dass der Kirchenrat die Exekutive ist und die Synode die Legislative. Die Legislative ist nicht operativ tätig, sondern für die Gesetzgebung zuständig. Daher müssten gewisse Unterschiede gemacht werden.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, **stellt den Antrag**, „Landeskirche und Kirchengemeinden“ anstatt „Die Kirchenvorsteherschaft“ einzusetzen. Es muss entschieden werden, ob etwas einer Behörde wie der Kirchenvorsteherschaft oder dem Kirchenrat als Exekutive zu-

geordnet werden soll und ob es Anliegen gibt, die keine Behörde alleine trägt, sondern die Landeskirche und die Kirchgemeinden auf der ganzen Ebene Impulsgeber sind. Gerade bei der Musik kommen die Impulse von verschiedenen Personen.

Dr. Johannes von Heyl, Roggwil, unterstützt den Antrag Pöschl, **stellt aber den Antrag** auf eine andere Formulierung: „Landeskirche und Kirchgemeinden fördern die Musik und den Tanz als wesentlichen Ausdruck christlichen Lebens, insbesondere Instrumental-, Chor- und solistische Musik unterschiedlicher Stilrichtungen.“

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, **zieht seinen Antrag** zugunsten des Antrags von Heyl **zurück**.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, möchte nicht, dass alle Kirchgemeinden verpflichtet werden, den Tanz zu fördern. Mit dem Antrag von Heyl wird der Tanz so aufgenommen, dass er durch jede Kirchgemeinde gefördert werden muss. In der vorliegenden Fassung ist dies offen. Die Förderung kann geschehen, muss aber nicht.

Synodalpräsident Urs Steiger fragt bei Diakon Roland Pöschl nach, ob er, nach der Kritik am Antrag von Heyl, allenfalls auf den Rückzug seines Antrags zurückkommen möchte. Die beiden Anträge werden dann einander gegenüber gestellt.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, **stellt seinen Antrag erneut**. Es geht darum, dass der Tanz gerade in der Jugendarbeit auch gefördert wird.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen drei Anträge vor.

Antrag Aeschlimann: „Landeskirche und Kirchgemeinde fördern“

Antrag Pöschl: „... als wesentlichen Ausdruck christlichen Glaubens und Lebens, wie Instrumental-, Chor- und solistische Musik unterschiedlicher Stilrichtungen, sowie Tanz.“

Antrag von Heyl: „Landeskirche und Kirchgemeinden fördern die Musik und den Tanz als wesentlichen Ausdruck christlichen Lebens, insbesondere Instrumental-, Chor- und solistische Musik unterschiedlicher Stilrichtungen.“

Gegenüberstellung Antrag Aeschlimann / vorliegende Fassung

Der Antrag Aeschlimann wird mit grosser Mehrheit angenommen. Der Satzanfang wird entsprechend abgeändert.

Gegenüberstellung Antrag Pöschl / Antrag von Heyl

Der Antrag Pöschl erhält eine Mehrheit.

Gegenüberstellung Antrag Pöschl / vorliegende Fassung

Der Antrag Pöschl wird mit 58 Ja-Stimmen zu 35 Nein-Stimmen angenommen.

§ 5152

Keine Wortmeldungen

§ 5153

Hans Peter Niederhäuser, Weinfelden, erklärt, dass vor einigen Jahrzehnten der ökumenische Dialog das Gebot der Stunde war. Heute ist es der interreligiöse Dialog. In der ersten Lesung wurde darüber diskutiert, ob hier gefördert oder Hilfen angeboten werden sollen.

Wahrscheinlich ist das nicht sehr relevant. Es steht, dass die Mitglieder im Hinblick auf den interreligiösen Dialog gefördert werden sollen. An was wurde da gedacht? Ist es der Winkelried-Mythos? Werden einzelne Mitglieder in den Kampf geschickt? Es ist doch die Aufgabe der Landeskirche und der Kirchgemeinden, den interreligiösen Dialog zu führen und nicht nur einzelne Mitglieder zu fördern. Als Lehrer spielt für ihn auch der pädagogische Gedanke eine Rolle. Ich kann nicht etwas fördern, dass ich selber nicht mache. Er **stellt den Antrag** auf folgende Formulierung: „Landeskirche und Kirchgemeinden beteiligen sich aktiv am interreligiösen Dialog und unterstützen ihre Mitglieder dabei.“

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Niederhäuser: neue Formulierung „Landeskirche und Kirchgemeinden beteiligen sich aktiv am interreligiösen Dialog und unterstützen ihre Mitglieder dabei.“

Gegenüberstellung Antrag Niederhäuser / vorliegende Fassung.
Der Antrag Niederhäuser wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Überschrift „10 b Bauten“

Keine Wortmeldungen

§ 5154

Keine Wortmeldungen

§ 5154^{bis}

Keine Wortmeldungen

§ 5155

Keine Wortmeldungen

Überschrift „11. Öffentlichkeitsarbeit“

Keine Wortmeldungen

§ 5156

Keine Wortmeldungen

§ 5157

Keine Wortmeldungen

§ 5158

Keine Wortmeldungen

§ 5159

Keine Wortmeldungen

§ 5160

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, wünscht in Absprache mit dem Synodalen Roland Zuberbühler die Streichung dieses Paragraphen. Es besteht Gemeindeautonomie. Das Erscheinungsbild soll von der Kirchgemeinde selber bestimmt werden. Sie ist lokaler und näher an der Basis. Im Kanton Zürich wurde ein solcher Paragraph festgelegt und viele Kirchgemeinden stören sich daran. Es wirkt langweilig.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, bestätigt die Gemeindeautonomie. Mit einem einheitlichen Auftreten wäre die Ausstrahlung nach aussen anders. Es wird dem Kirchenrat nicht in den Sinn kommen, etwas vorzuschreiben, das nicht umgesetzt werden kann. Wir sollten uns nicht gegen einen einheitlicheren Auftritt wehren. Jede Firma, jede Gemeinschaft, jeder Verein macht das.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, kann sich unter diesem Paragraphen nichts vorstellen. Wie ist das gemeint? Kann ein Mitglied des Kirchenrates oder der vorberatenden Kommission ein Beispiel geben? Müssen alle dasselbe Briefpapier haben?

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler stellt fest, dass es um eine Kompetenzzuweisung geht. Es könnte auch stehen „Der Kirchenrat kann ...“. Es geht vielleicht etwas zu weit, wenn „... legt fest ...“ formuliert wird. Es geht tatsächlich etwas in die angetönte Richtung. Die Zürcher Kirche ging mit dem Briefpapier relativ weit. Es könnten auch Kombinationsmöglichkeiten sein. Man könnte aber auch an die elektronischen Sachen denken. Die Chrischona hat bei allen Gemeinden dasselbe Logo. So weit wollen wir nicht gehen. Es wäre nicht so schlimm, wenn das eine oder andere gutgemeinte, selber kreierte Logo verschwinden würde.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Pöschl: Streichung des ganzen Paragraphen

Gegenüberstellung Antrag Pöschl / vorliegende Fassung

Der Antrag Pöschl wird abgelehnt.

§ 5161

Bernhard Vetterli, Frauenfeld, erklärt, dass in Absatz 4 die Landeskirche Präsenz auch im Fernsehen gewährleisten muss. Das geht zu weit. Das ist eine grosse Herausforderung; auch finanziell. Er **stellt den Antrag** „in Radio und Fernsehen“ wegzulassen. Dann könnte man auch, analog zu den diskutierten Paragraphen vorher, wieder „Landeskirche und Kirchgemeinden sorgen ...“ mit aufnehmen. Sein Vorschlag heisst „Landeskirche und Kirchgemeinden sorgen für Präsenz in den elektronischen Medien.“

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, fragt nach, was genau elektronische Medien sind. Seiner Meinung nach, gehört das Radio nicht unbedingt dazu.

Pfr. Peter Keller, Lengwil, unterstützt das Anliegen Vetterli, würde den Paragraphen aber noch einfacher formulieren. Er **stellt den Antrag** auf folgende Formulierung: „Landeskirche und Kirchgemeinden sorgen für Präsenz in den Medien.“ Somit sind alle Medien gemeint. Vor zehn Jahren wusste noch niemand etwas von facebook und Twitter. Wie es in zehn Jahren aussieht, wissen wir auch nicht.

Bernhard Vetterli, Frauenfeld, **zieht seinen Antrag zurück**.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Keller: Neue Formulierung „Landeskirche und Kirchgemeinden sorgen für Präsenz in den Medien.“

Gegenüberstellung Antrag Keller / vorliegende Fassung
Der Antrag Keller wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Überschrift „12. Verschiedenes“

Keine Wortmeldungen

Überschrift „12 a Registerführung“

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, **stellt den Antrag** den Paragraphen zu den Innovationsbemühungen an dieser Stelle einzufügen. Der Paragraph ist in den Schlussbestimmungen einfach am falschen Ort. Es ist dort sehr unschön, weil es im letzten Abschnitt um die rechtlichen Bestimmungen geht; um die Inkraftsetzung. Entsprechend würden die Überschriften angepasst: 12 a Innovationsbemühungen, 12 b Registerführung, ...

Beat Nef, Neukirch an der Thur, ist der Meinung, der Innovationsartikel sollte unter „12 g Schlussgedanke“ eingefügt werden. Der Innovationsartikel bildet einen würdigen Abschluss. Am Anfang steht das Bekenntnis und am Schluss der Innovationsartikel. Das ergäbe einen würdigen Rahmen mit der Präambel und dem Innovationsartikel. So kommt auch das reformatorische Gedankengut besser zur Geltung. Geleitet vom Gedanken „ecclesia reformata semper reformanda“, frei übersetzt: Die Kirche wurde zwar reformiert, muss aber immer neu reformiert werden. Er **stellt einen** entsprechenden **Antrag**.

Dr. Marianne Luginbühl, Frauenfeld, unterstützt den Antrag Nef. Der Innovationsartikel von Pfr. Peter Kuster hat eine grundsätzliche Bedeutung und müsste daher auch einen speziellen Platz innerhalb der Kirchenordnung einnehmen.

Pfr. Peter Kuster, Lustdorf, hatte sich sehr gefreut, dass dieser Artikel an der letzten Synode angenommen wurde und bedankt sich dafür. Das Wort Innovation kommt nicht überall gleich gut an. Da wird an Verschiedenes gedacht. In der Öffentlichkeit werden verschiedene Anlässe so bezeichnet. In diesem Artikel geht es jedoch um etwas anderes. Es geht um eine innere und äussere Strukturreform; um eine innere und äussere Erneuerung. So wie der Innovationsartikel im Moment platziert ist, hat er den Charakter eines Feigenblattes. Er unterstützt den Antrag Nef.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, **zieht** seinen **Antrag** zugunsten des Antrags Nef **zurück**.

Thomas Pfister, Amriswil-Sommeri, ist der Meinung, dass das Inkrafttreten an den Schluss der Kirchenordnung gehört.

Kirchenrat Rolf Bartholdi stimmt seinem Vorredner zu. Formell muss ganz am Schluss das Inkrafttreten stehen. Unter den materiellen Bestimmungen könnte der Innovationsartikel am Schluss stehen.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, interpretiert die Diskussion dahingehend, dass es einen neuen Abschnitt „f Innovationsbemühungen“ gibt und danach der Abschnitt „g Schlussbestimmungen“ folgt.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, **stellt** seinen **Antrag erneut**. Der Rückzug seines Antrags zugunsten des Antrags Nef erfolgte unter der Annahme, dass der Antrag Nef rechtlich möglich ist.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler schlägt vor, diese Diskussion zu verschieben, bis die Verhandlung bei „12 f Schlussbestimmungen“ angelangt ist.

Pause von 15.30 bis 15.50 Uhr

Beat Nef, Neukirch an der Thur, nutzte mit Pfr. Daniel Kunz, Pfr. Peter Kuster und Kirchenrat Rolf Bartholdi die Pause. Sie machten sich Gedanken zur Platzierung des Innovationsartikels. Gemeinsam schlagen sie vor Die Überschrift „12. Verschiedenes“ wird durch „12. Erneuerung“ ersetzt. Der Artikel 5170^{bis} wird an dieser Stelle aufgeführt. Neu entsteht das Kapitel „13. Verschiedenes“. Durch das eigene Kapitel wird der Stellenwert dieses Artikels besser dargestellt. Er **ändert** seinen ursprünglichen **Antrag** zugunsten dieser Möglichkeit.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, **zieht** seinen **Antrag zurück** zugunsten des neuen Antrags Nef.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler gefällt dieser Vorschlag nicht. Dieser Vorschlag ist gegen alle Logik und Systematik. Einem Artikel ein Gewicht geben zu wollen ist in Ordnung, aber nicht einmal für die Präambel wurde ein eigener Abschnitt geschaffen. Da wäre die Lösung, gegen alle Gewohnheit, den Innovationsartikel ganz am Schluss zu nennen, doch besser.

Beat Nyffenegger, Burg, unterstützt das Votum des Kirchenratspräsidenten. Die Präambel ist etwas vom Wichtigsten. Die neue Kirchenordnung beginnt mit diesen grossen Worten und kommt ohne eigenen Abschnitt aus. Er **stellt den Antrag**, ein Kapitel „12 f Erneuerung“ zu schaffen. Danach folgt, ohne Ziffern und Buchstaben, das Kapitel „Schlussbestimmungen“.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, bittet die Synodalen, das Votum des Kirchenratspräsidenten ernst zu nehmen. Schlussbestimmungen ohne Kapitel und Ziffern wären einmalig. Die Inkraftsetzung gehört auch dazu.

Andreas Winkler, Frauenfeld, erscheint die Variante mit dem eigenen Kapitel „12. Erneuerung“ auch etwas heftig. Er **stellt den Antrag** den Innovationsartikel unter „12 a Erneuerung oder Innovation“ einsetzt und die nachfolgenden Nummerierungen anpasst.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, stellt fest, dass nun drei Varianten vorliegen. Diese müssen der vorliegenden Fassung gegenübergestellt werden. Vielleicht ist ja die vorliegende Fassung doch nicht so schlecht.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, erklärt, dass wenn dieser Innovationsartikel gleich wichtig wie die Präambel sein soll, wäre ein eigenes Kapitel „12. Erneuerung“ gut. Danach kommen die Schlussbestimmungen.

Thomas Pfister, Amriswil-Sommeri, plädiert für die vorliegende Fassung. Die vorgeschlagenen Varianten erscheinen ihm nicht durchdacht.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen drei Anträge vor.

Antrag Nef: neues Kapitel „12. Erneuerung“, danach Kapitel „13. Verschiedenes“

Antrag Nyffenegger: neuer Abschnitt „12 f Erneuerung“, Schlussbestimmungen ohne Ziffern

Antrag Winkler: neuer Abschnitt „12 a Erneuerung“ Die folgenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst.

Gegenüberstellung Antrag Nyffenegger / Antrag Nef

Der Antrag Nyffenegger erhält 37 Stimmen. Der Antrag Nef erhält 21 Stimmen. Der Antrag Nyffenegger obsiegt.

Gegenüberstellung Antrag Nyffenegger / Antrag Winkler

Der Antrag Winkler erhält 65 Stimmen. Der Antrag Nyffenegger erhält 17 Stimmen. Der Antrag Winkler obsiegt.

Gegenüberstellung Antrag Winkler / vorliegende Fassung

Der Antrag Winkler wird mit 54 Ja- zu 46 Neinstimmen angenommen.

§ 5162

Keine Wortmeldungen

Überschrift „12 b Amtsübergabe“

Keine Wortmeldungen

§ 5163

Keine Wortmeldungen

Überschrift „12 c Archiv“

Keine Wortmeldungen

§ 5164

Keine Wortmeldungen

§ 5165

Keine Wortmeldungen

Überschrift „12 d Amtsgeheimnis und Datenschutz“

Keine Wortmeldungen

§ 5166

Keine Wortmeldungen

§ 5167

Keine Wortmeldungen

Überschrift „12 e Glockenläuten“

Keine Wortmeldungen

§ 5168

Keine Wortmeldungen

§ 5169

Keine Wortmeldungen

§ 5170

Keine Wortmeldungen

Überschrift „12 f Schlussbestimmungen“

Keine Wortmeldungen

§ 5171

Keine Wortmeldungen

§ 5172

Keine Wortmeldungen

Mit grossem Applaus wird die zweite Lesung der neuen Kirchenordnung abgeschlossen.

Synodalpräsident Urs Steiger stellt die Frage nach Rückkommensanträgen.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, weist darauf hin, dass die Redaktionskommission die Änderung in Paragraph 5152 wieder zurückgezogen hat. Diese Änderung war nicht korrekt und wurde bereits wieder korrigiert.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, **stellt den Rückkommensantrag** auf Paragraph 5155. Absatz 3 ist unnötig.

Synodalpräsident Urs Steiger erklärt, dass Rückkommensanträge Ordnungsanträge sind.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, empfiehlt den Ordnungsantrag abzulehnen. Über dieses Thema wurde bereits diskutiert und wurde damals abgelehnt.

Synodalpräsident Urs Steiger präzisiert, dass über Rückkommensanträge ohne Diskussion abgestimmt wird.

ABSTIMMUNG

Der Rückkommensantrag wird abgelehnt.

Iris Hug, Roggwil, stellt fest, dass beim Paragraphen 5151 die Marginalie in „Musik und Tanz“ geändert werden soll. Sie **stellt einen Rückkommensantrag**.

ABSTIMMUNG

Der Rückkommensantrag wird abgelehnt.

Thomas Ziegler, Langrickenbach-Birwinken, **stellt einen Rückkommensantrag** zu den Paragraphen 5087 und 5088. Mit der Idee der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare wird ein Ventil in unserem Schiff eingebaut, welches ganz tief unter der Wasserlinie liegt. Sollte das Ventil aufgehen, könnte der Kahn kippen. Ein weiteres Argument: Wer ist unsere Hauptnachwuchsquelle? Das sind Menschen, die in unserer Institution konfirmiert und verheiratet werden und mit den Kindern Nachwuchs ermöglichen. Wird da die Tür geöffnet, verlieren wir langfristig diesen Nachwuchs.

ABSTIMMUNG

Der Rückkommensantrag wird abgelehnt.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die neue Kirchenordnung wird mit den beschlossenen Änderungen von der grossen Mehrheit angenommen und der Beschluss mit grossem Beifall bedacht.

Synodalpräsident Urs Steiger gibt bekannt, dass die neue Kirchenordnung nach § 10 der Verfassung dem Behördenreferendum untersteht. Wenn 30 Synodale das Gefühl haben, die neue Kirchenordnung sei so schlecht, dass das Volk darüber abstimmen müsste, kann jemand Antrag auf das Behördenreferendum stellen.

Der Antrag auf das Behördenreferendum wird nicht gestellt.

Synodalpräsident Urs Steiger erklärt weiterhin, dass nach Abs. 2, § 9, Fakultatives Referendum, drei Monate nach Veröffentlichung der Kirchenordnung im Amtsblatt von 1500 Stimmberechtigten eine Volksabstimmung verlangt werden kann. Wird das fakultative Referendum innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung nicht ergriffen, tritt die neue Kirchenordnung in Kraft.

Kirchenratspräsident Wilfried Bühler blickt zurück. Am 29. September 2004 wurde dem Kirchenrat der Auftrag erteilt, die Kirchenordnung zu überarbeiten. Sie ist also nun ein Zehnjahreswerk. Die Synode habe vieles auch inhaltlich gründlich diskutiert und die Diskussion

habe sich auf einem hohen Niveau bewegt. Er macht dem Synodalpräsidenten das Kompliment: „Urs, du hast die Diskussion super geleitet.“ Es sei ein Glück, dass wir die Kirchenordnung in einer Amtsdauer beraten konnten. Wenn wir zwischen der Ordentlichen Synode im Juni und dieser ausserordentlichen keine zusätzliche Synode mehr brauchen, sparen wir Fr. 40'000.-. Dann dankt er allen Synodalen für ihre Mitarbeit, speziell denen, für die die heutige Synodensitzung die letzte war.

Synodalpräsident Urs Steiger dankt dem Kirchenrat für die Vorarbeit und ebenso der Vorberatenden Kommission und besonders deren Präsident Hansruedi Vetsch für die grosse von ihnen geleistete Arbeit.

Kommissionspräsident Hansruedi Vetsch entschuldigt sich für seinen Kleinglauben nach den Beratungen am Vormittag, bedankt sich und verteilt an alle Synodalen eine „Merci“-Schokolade.

Synodalpräsident Urs Steiger erklärt, dass es jetzt um 16.30 Uhr zu spät sei, um Traktandum 5 „Änderung der Geschäftsordnung“ in Angriff zu nehmen. Der Kirchenrat will dafür auch keine weitere ausserordentliche Synode ansetzen.

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, beantragt, die Synode um eine Stunde zu verlängern und die Geschäftsordnung noch heute zu behandeln, da die Geschäftsordnung einiges festlege, das für die nächste Synode wichtig sei.

Thomas Pfister, Amriswil-Sommeri, findet, es wäre fair, wenn die neue Behörde über die Geschäftsordnung beraten dürfe, da diese sie ja direkt betreffe. Und man sollte die feierliche Stimmung, die jetzt herrsche, nicht zerstören. Das wäre schade.
Allgemeiner Beifall.

KONSULTATIVABSTIMMUNG

Die Konsultativabstimmung ergibt, dass die Synodalen nicht weiter verhandeln wollen.

TRAKTANDUM 6 MITTEILUNGEN

a) Kirchenrat

Kirchenrätin Ruth Pfister stellt drei Broschüren für die Ausbildung zur Erteilung von Religionsunterricht vor:

- Eine dreijährige, berufsbegleitende Ausbildung für angehende Religionslehrpersonen auf der Primarstufe.
- Eine aus drei Modulen bestehende Nachqualifikation für kirchlichen Religionsunterricht für Lehrpersonen mit Primarlehrerdiplom.
- Eine Ausbildung für Religionsunterricht für die Sekundarstufe in Zusammenarbeit mit St. Gallen und Graubünden.

Für alle Kurse liegen Broschüren im Foyer auf, und Ruth Pfister bittet die Synodalen, diese mitzunehmen und in ihren Kirchgemeinden für die Ausbildungsgänge Reklame zu machen.

b) Büro

Synodalpräsident Urs Steiger gibt bekannt, dass am 22. Mai um 20.00 Uhr ein Informationsabend für die neugewählten Synodalen in Weinfeldern stattfinden wird.

Am 11. Juni 2014 findet um 20.00 Uhr im Kirchgemeindehaus Weinfeldern die Wählerversammlung für die Wahlen an der Synode vom 30. Juni statt. Alle Kandidierenden werden gebeten, sich den Termin frei zu halten.

TRAKTANDUM 7 UMFRAGE

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, erklärt, dass er gelesen habe, dass das HEKS in Strassburg vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde führe gegen die Eidgenossenschaft wegen der Ausschaffung einer afghanischen Flüchtlingsfamilie mit kleinen Kindern nach Italien. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werde Signalwirkung haben für zukünftige Dublinverfahren. Er findet es bedenklich, wenn ein Hilfswerk der Evangelischen Landeskirchen gegen seinen eigenen Staat Beschwerde erhebt. Der Gerichtshof werde entscheiden, ob die Rückführung nach dem Dublinverfahren erlaubt sei. Wenn der Gerichtshof gegen diese Rückführung urteile, werde dies die gesamte Asylpraxis verändern. Er habe Mühe damit, dass mit seinen Spendengeldern und denen seiner Gemeinde ein solches Gerichtsverfahren finanziell unterstützt werde.

Diakon Hans Peter Rissi, Kreuzlingen, ist das Asylverfahren eine Herzensangelegenheit. Jemand müsse endlich einmal einen grundsätzlichen Entscheid fällen. Wenn das BfM einen Grundsatzentscheid fälle, sei es für die Asylberater leichter, mit Flüchtlingen über ihre Aussichten zu sprechen. In Italien leben die Flüchtlinge auf der Strasse. Für die Asylberater brauche es eine Rechtsgrundlage.

Pfr. Peter Keller, Lengwil, klagt darüber, dass der SEK eindeutige Abstimmungsempfehlungen abgebe. Im Falle der Initiative gegen die Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs durch die Krankenkassen ist ihm dies sauer aufgestossen. Er findet, der SEK könne Argumente für und gegen eine Initiative auflisten, aber er wehrt sich gegen eine Bevormundung durch den SEK. Die Thurgauer Delegierten für den SEK mögen dies an den SEK weiterleiten.

Pfr. Jakob Bösch, Münchwilen-Eschlikon, stellt den Flyer von „takt“ vor, der ebenfalls im Foyer aufliegt, und bittet, sich zwei Minuten Zeit zum Lesen zu nehmen. Er zitiert aus Prediger: „Zwei sind besser dran als nur einer/eine“ und sagt, er hätte vielleicht nicht den Mut alleine laut zu schreien, aber zu zweit oder zu dritt schon. Im „takt Synodal“ kann vor der Synode miteinander über anstehende Traktanden diskutiert werden. takt ist kein Verein. Jeder und jede kann mitmachen.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, wehrt sich für die kirchlichen Werke. Diese sollten von uns mitgetragen werden. Er stellt die Frage: Was würde Jesus machen? Sowohl der SEK wie das HEKS seien eine gute Sache.

Vreni Rutishauser-Wilhelm, Egnach, gibt ihrer Freude darüber Ausdruck, dass die morgendliche Kollekte für das Hilfswerk „Hoffnung für Hungrige“ gesammelt wurde. Sie sei davon überrumpelt worden. Vreni Rutishauser betreut mit diesem Hilfswerk seit Jahren ein Projekt in Burundi, einem Viertweltland. Mit dem Geld könne nun eine schon lange geplante Wasserleitung gebaut werden, für die bereits seit zwei Jahren gesammelt werde. Sie dankt herzlich für die Kollekte für die 1996 gegründete kleine Hilfsorganisation, die dieses Projekt durchführt.

Um 17.00 Uhr schliesst **Synodalpräsident Urs Steiger** die Verhandlungen mit dem Lied RG 39 „Geborgen, geliebt und gesegnet“.

Neukirch an der Thur, im März / April 2014

Die Protokollführerin Barbara Baumgartner

Bischofszell, im März 2014

Die Aktuarin Gretel Seebass

Genehmigt vom Büro der Synode

Weinfelden, 8. Mai 2014

Der Vizepräsident	Pfr. Frank Sachweh
Die Aktuarin	Susanna Studer
Die Stimmzählerinnen	Ruth Artho-Zäch
	Pfrn. Iris Siebel
	Monika Weiss
Der Stimmzähler	Pfr. Hansruedi Vetsch